

Gemeinde Immendingen

**Bebauungsplan
und örtliche Bauvorschriften**

„Donau-Hegau II“

vom 19.09.2022

Textteil

Inhaltsverzeichnis

- 1 Rechtsgrundlagen des Bebauungsplans
- 2 Rechtsgrundlage der örtlichen Bauvorschriften
- 3 Anhang zum Bebauungsplan
- 4 Anlagen des Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschriften
- 5 Geltungsbereich
- A Planungsrechtliche Festsetzungen
- B Örtliche Bauvorschriften
- C Hinweise
- D Verfahrensvermerke
- E Anhang

1 Rechtsgrundlagen des Bebauungsplans

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1353).

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung – PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802).

2 Rechtsgrundlage der örtlichen Bauvorschriften

Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, 358, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Artikel 27 der Verordnung vom 21.12.2021 (GBl. 2022 S. 1, 4).

3 Anhang zum Bebauungsplan

- Pflanzliste.

4 Anlagen des Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschriften

- Begründung,
- Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan und spezielle artenschutzrechtliche Prüfungen, Baader Konzept GmbH, Immendingen / Gunzenhausen, 07.09.2022.
- Schalltechnische Untersuchung, Ingenieurbüro für Technischen Umweltschutz Dr.-Ing. Frank Dröscher, Tübingen, 08.06.2022.

5 Geltungsbereich

Der genaue räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil zum Bebauungsplan.

Sämtliche innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes bisher bestehenden planungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen sowie frühere baupolizeiliche Vorschriften treten außer Kraft.

A PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

A1 Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1-11 BauNVO)

A1.1 GE₁ – Gewerbegebiet

(§ 8 BauNVO)

Zulässig sind (§ 8 Abs. 2 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 4, 5 und 9 BauNVO):

- Gewerbebetriebe aller Art, soweit sie nicht unter den unzulässigen Nutzungen aufgeführt werden und die Voraussetzungen unter **Ziffer A1.4** erfüllen,
- Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
- Tankstellen.

Ausnahmsweise können zugelassen werden (§ 8 Abs. 3 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 6 BauNVO):

- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind,
- Anlagen für kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,
- Einzelhandelsbetriebe mit nicht-zentrenrelevanten Sortimenten (siehe hierzu Ziffer **A1.5**) mit einer maximalen Verkaufsflächengröße von unter 800 m² soweit diese raumverträglich sind.

Nicht zulässig im Sinne des § 1 Abs. 4 bis 6 und Abs. 9 BauNVO sind:

- Einzelhandelsbetriebe mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten (siehe hierzu Ziffer **A1.5**),
- Werbeanlagen für Fremdwerbung,
- Vergnügungsstätten,
- Anlagen für kirchliche und sportliche für Zwecke,
- Bordelle sowie sonstige Betriebe und Einrichtungen bei denen die Ausübung sexueller Handlungen betriebliches Wesensmerkmal ist.

A1.2 GE₂ – Gewerbegebiet

(§ 8 BauNVO)

Zulässig sind (§ 8 Abs. 2 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 4, 5 und 9 BauNVO):

- Gewerbebetriebe aller Art, soweit sie nicht unter den unzulässigen Nutzungen aufgeführt werden und die Voraussetzungen unter **Ziffer A1.4** erfüllen,

- Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
- Tankstellen.

Ausnahmeswise können zugelassen werden (§ 8 Abs. 3 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 6 BauNVO):

- Anlagen für kulturelle, soziale und gesundheitliche und Zwecke,
- Vergnügungsstätten,
- Einzelhandelsbetriebe mit nicht-zentrenrelevanten Sortimenten (siehe hierzu **Ziffer A1.5**) mit einer maximalen Verkaufsflächengröße von unter 800 m² soweit diese raumverträglich sind.

Nicht zulässig im Sinne des § 1 Abs. 4 bis 6 und Abs. 9 BauNVO sind:

- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind,
- Einzelhandelsbetriebe mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten (siehe hierzu **Ziffer A1.5**),
- Werbeanlagen für Fremdwerbung,
- Anlagen für kirchliche und sportliche Zwecke,
- Bordelle sowie sonstige Betriebe und Einrichtungen bei denen die Ausübung sexueller Handlungen betriebliches Wesensmerkmal ist.

A1.3 GI – Industriegebiet

(§ 9 BauNVO)

Zulässig sind (§ 9 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 5 BauNVO):

- Gewerbebetriebe aller Art, soweit sie nicht unter den unzulässigen Nutzungen aufgeführt werden und die Voraussetzungen unter **Ziffer A1.4** erfüllen,
- Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
- Tankstellen.

Nicht zulässig im Sinne des § 1 Abs. 5, Abs. 6 und Abs. 9 BauNVO sind:

- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind,
- Einzelhandelsbetriebe,
- Werbeanlagen für Fremdwerbung,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,

- Bordelle sowie sonstige Betriebe und Einrichtungen bei denen die Ausübung sexueller Handlungen betriebliches Wesensmerkmal ist,
- Vergnügungsstätten.

A1.4 Emissionskontingente

Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente L_{EK} nach DIN 45691:2006-12* im Nachtzeitraum (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) nicht überschreiten:

Emissionskontingente L_{EK} im Nachtzeitraum

Teilfläche (TF) Nummer	$L_{EK, \text{nachts}}$ [dB(A)/m ²]
TF1	52
TF2	53
TF3	52
TF4	53
TF5	55
TF6	55
TF7	60

Für die im Plan dargestellten Richtungssektoren A und B erhöhen sich die Emissionskontingente L_{EK} nachts um folgende Zusatzkontingente $L_{EK, \text{zus}}$:

Richtungssektor	von	bis	$L_{EK, \text{Nacht, zus}}$ [dB(A)/m ²]
A	230°	340°	0
B	340°	230°	5
0° ist entsprechend der Winkelangabe für Windrosen Norden, Angaben im Uhrzeigersinn			
Bezugspunkt (Rechtswert / Hochwert): 3481588 / 5309384 (EPSG-Code 3396 entspricht DHDN Gauss-Krüger)			

Die Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens erfolgt nach DIN 45691:2006-12*, Abschnitt 5, wobei in den Gleichungen (6) und (7) für Immissionsorte j im Richtungssektor k $L_{EK,i}$ durch $L_{EK,i} + L_{EK,zus,k}$ zu ersetzen ist.

Die Lage der Teilflächen und der Richtungssektoren ergeben sich aus dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes. Auf Ebene der Vorhabengenehmigung ist der Nachweis zu erbringen, dass ein geplantes Vorhaben das seiner Betriebsfläche zugeordnete Emissionskontingent einhält.

Ein Vorhaben erfüllt die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplans, wenn der nach TA Lärm unter Berücksichtigung der Schallausbreitungsverhältnisse zum Zeitpunkt der Genehmigung berechnete Beurteilungspegel der vom Vorhaben ausgehenden Geräusche an allen maßgeblichen Immissionsorten den aus dem für die Teilfläche festgesetzten Emissionskontingent resultierenden zulässigen Immissionsanteil einhält.

Ein Vorhaben erfüllt zudem auch dann die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplans, wenn der Beurteilungspegel des Vorhabens gemäß TA Lärm den Immissionsrichtwert an den maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 15 dB(A) unterschreitet.

A1.5 Sortimentsliste

Entsprechend der Sortimentsliste des Regionalverbandes Schwarzwald-Baar-Heuberg werden folgende Sortimente als zentren- und nahversorgungsrelevant und nicht-zentrenrelevant definiert:

Zentren- und Nahversorgungsrelevante Sortimente	Nicht-zentrenrelevante Sortimente
<p><u>Zentrenrelevante Sortimente:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – Bekleidung, Lederwaren, Schuhe – Bücher, Zeitschriften, Papier, Schreibwaren, Büroorganisation – Spielwaren, Sportartikel – Einrichtungszubehör (ohne Möbel), Haus- und Heimtextilien, Bastelartikel, Kunstgewerbe – Unterhaltungselektronik, Computer, Elektrohaushaltswaren, Foto, Optik – Haushaltswaren – Uhren, Schmuck – Kunst, Antiquitäten – Baby-/Kinderartikel – Musikalienhandel – Tiere, Tiernahrung, Zooartikel – Blumen <p><u>Nahversorgungsrelevante (gegebenenfalls auch zentrenrelevante) Sortimente:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – Lebensmittel, Getränke – Drogeriewaren, Kosmetikartikel, Körperpflegeartikel 	<p>z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Möbel, Küchen, Büromöbel – Sanitäreinrichtungen – Teppichboden, Tapeten, Malereibedarf – Holz, Bauelemente, wie z.B. Fenster, Türen – Gartenwerkzeuge, -baustoffe, -möbel – Pflanzen und Zubehör – Kfz, Motorräder, Fahrräder und Zubehör – Campingartikel – Boote und Zubehör

A2 Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16-21a BauNVO)

A2.1 Grundflächenzahl

Die im zeichnerischen Teil festgesetzte Grundflächenzahl gilt als Obergrenze.

A2.2 Höhe der baulichen Anlagen

Die Höhe der baulichen Anlage bemisst sich nach der **maximalen Gebäudehöhe (GH_{max})** in Verbindung mit der **Erdgeschossrohfußbodenhöhe (EFH)** entsprechend den Planeinschriften und wird am höchsten Punkt des Gebäudes gemessen. Von der im zeichnerischen Teil festgesetzten EFH kann um +/- 1,0 m abgewichen werden. Die zulässige maximale Gebäudehöhe bezieht sich dann auf die herab- bzw. heraufgesetzte Höhe.

Haustechnische Anlagen sowie **Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie** dürfen die realisierte und maximal zulässige Gebäudehöhe um 1,5 m überschreiten.

A3 Bauweise

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)

a: abweichende Bauweise: im Sinne der **offenen Bauweise**, jedoch **ohne Längenbeschränkung**.

A4 Überbaubare Grundstücksflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 23 BauNVO)

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans durch **Baugrenzen** festgesetzt.

A5 Flächen die von der Bebauung freizuhalten sind

(§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Eine bauliche Nutzung der im zeichnerischen Teil eingetragenen, von einer Bebauung freizuhaltenden Fläche (Anbauverbotszone Landesstraße L 225), ist **nicht zulässig**.

Ausgenommen hiervon sind bauliche Anlagen und Nutzungen entsprechend **Ziffer A9** und Einfriedungen entsprechend den örtlichen Bauvorschriften **Ziffer B2.1**.

A6 Verkehrsflächen sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

A6.1 Öffentliche Straßenverkehrsfläche

Die im zeichnerischen Teil dargestellte Aufteilung der öffentlichen Verkehrsfläche ist **unverbindlich**.

A7 Grünflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

A7.1 Öffentliche Grünflächen

Die öffentlichen Grünflächen erhalten die Zweckbestimmung „Regenrückhaltung“, „Fläche für Ausgleichsmaßnahmen“ sowie „Waldrand“. Die Flächen sind entsprechend den Festsetzungen unter **Ziffer A10.2** und **A12.1** zu gestalten und bepflanzen.

A8 Versorgungsflächen - Löschwasserbehälter

(§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

Innerhalb der festgesetzten Fläche sind Anlagen und Nutzungen zulässig, die mit der Zweckbestimmung „Löschwasserbehälter“ vereinbar sind.

A9 Versorgungsflächen - Regenrückhaltung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Innerhalb der festgesetzten Flächen sind bauliche Anlagen und Nutzungen zulässig, die der **Rückhaltung, Ableitung** und **Versickerung** von **Niederschlagswasser** dienen. **Einfriedungen** sind ebenfalls zulässig.

Außerhalb der Flächen bleibt die ausnahmsweise Zulässigkeit gem. § 14 Abs. 2 BauNVO weiterhin bestehen.

A10 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

A10.1 Vermeidungsmaßnahmen

A10.1.1 Zeitlicher Ablauf der Vermeidungsmaßnahmen (Zusammenfassung der nachfolgenden Festsetzungen)

Vor Beginn jeglicher Maßnahmen müssen die im Geltungsbereich vorkommenden **Haselmäuse gefangen** und **umgesiedelt** werden (s. **A10.1.2**).

Das **Abfangen** muss im Zeitraum vom **01.04 – 31.10** geschehen.

Erst **im Anschluss** können die **oberflächlichen Rodungsarbeiten (01.11 – 28.02)** zur Vermeidungsmaßnahme **V2** (s. **Ziffer A10.1.3**) und **V4** (s. **Ziffer A10.1.5**) begonnen werden.

Die **finale Baufeldfreimachung** (entfernen der Wurzelstöcke und Abtragung vom Oberboden) muss im Zeitraum vom **01.04 – 15.05 / 01.08– 15.09** geschehen.

A10.1.2 V1 – Umsiedlung von Haselmäusen

Vor den Rodungsarbeiten müssen Haselmäuse, die sich im Geltungsbereich befinden, durch eine fachkundige Person gefangen und in Ersatzhabitate umgesiedelt werden. Diese Maßnahme zur **Umsiedlung** muss im Zeitraum von **01.04 – 31.10** (vor Rodung) erfolgen. Die potenziellen Ersatzhabitate sind im Umweltbericht unter Ersatzmaßnahmen (CEF3) genauer beschrieben. In diesen Bereichen werden 40 Haselmauskobel als Ersatzquartiere aufgebracht. Bei Bedarf müssen die Standorte mit Zusatzpflanzungen aufgewertet werden. Das detaillierte Umsiedlungskonzept „Maßnahmenkonzept zur Umsiedlung der Haselmaus für das Gewerbegebiet Donau Hegau II“ liegt dem Umweltbericht als Anlage 4 bei.

A10.1.3 V2 – Bauzeitliche Regelung zur Rodung von Gehölzen in Hinblick auf den Haselmausschutz

Zum Schutz der verbliebenen Haselmäuse (Fangverweigerer) müssen die **oberflächlichen Rodungsarbeiten** (Fällung + Bergung Schnittgut) im Zeitraum vom **01.11 – 28.02** stattfinden. Der Abtransport der Stämme muss möglichst schonend über einen Teleskoparm und über bestehende Wege (Rückegassen) erfolgen. Sollte dies nicht möglich sein, muss der Abtransport von einzelnen Stämmen und Gehölzen im Frühjahr (März) im Beisein einer ökologischen Baubegleitung erfolgen. Dabei ist zu beachten, dass die liegen gebliebenen Gehölze möglichst unattraktiv für Vögel abgelegt werden (keine Haufen). Reisighaufen sollen im südlichen und östlichen Rand als Strukturmaterial und Versteckmöglichkeit aufgehäuft werden.

Die **Wurzelstockrodung** (und ggf. die Bergung des noch verbliebenen Schnittguts) erfolgt dann erst nach der Winterruhe von Haselmaus und Reptilien **zwischen 01.04 – 15.05** (max. bis 30.05. – mit ökologischer Baubegleitung). Im Bereich von Pflanzzwang 1 (pz 1, s. Ziffer A12.1.1) sollen die Wurzelstöcke der Bäume im Boden verbleiben.

A10.1.4 V3 – Vermeidung der Problematik des „Vogelschlags“

Bei Gebäude mit großen Fenster bzw. Glasfronten muss eine Vermeidung des Vogelschlages erfolgen. Dies kann entweder durch das **Bekleben** mit flächigen und engmaschigen Mustern (~ 5 cm) aus Punkten oder Streifen erfolgen oder durch den Einsatz spezieller **Vogelschutz-Glasscheiben**. Zudem müssen auch Eckfenster und Fenster, welche nahe an Bäumen oder Sträucher liegen, ebenfalls mit Mustern gesichert werden.

A10.1.5 V4 – Bauzeitliche Regelung zur Baufeldfreimachung zum Schutz von Vogelgelegen und Nestlingen

Gemäß § 39 BNatSchG ist es **verboten**, Gehölze in der Zeit vom **01.03 bis zum 30.09** abzuschneiden (außerhalb der Schonfrist von Brutvögeln).

Im vorliegenden Planfall wird dieser Zeitraum **bis Ende Oktober erweitert**, um die Umsiedlung der Haselmaus (siehe V1, Ziffer A10.1.2) durchführen zu können.

Die **Gehölzfällung** darf somit nur im Zeitraum **01.11 – 28.02** erfolgen (siehe auch V2, Ziffer A10.1.3). Es ist darauf zu achten, dass in diesem Zeitraum sämtliche Gehölze (z.B. auch Sträucher, kleine Bäume etc.) gefällt werden.

A10.1.6 V5 – Bauzeitliche Regelung zur Entnahme von potenziellen Fledermaus-Quartierbäumen

Um Verstöße gegen § 44 BNatSchG zu vermeiden, müssen die **potenziellen Quartierbäume** grundsätzlich im Zeitraum vom **01.10 – 31.10** (nach der Wochenstubenzeit und noch vor der Winterruhe) gefällt werden. Dabei müssen die Bäume vorab durch eine fachkundige Person und Endoskop vor der Fällung begutachtet, markiert und unbesetzte Baumhöhlen nach Möglichkeit verschlossen und dann für die Fällung freigegeben.

Sollten Fledermäuse nachgewiesen werden, müssen weitere Maßnahmen (Verschiebung der Fällung bzw. Anbringen von Folien, die einen Ausflug, aber keinen Einflug ermöglichen; vgl. Umweltbericht) herangezogen werden. Die Bäume müssen schonend mit dem Harvester oder Bagger gefällt und dabei gestützt werden.

A10.1.7 V6 – Reduzieren der Zerschneidungswirkung von potenziellen Flugrouten von Fledermäusen

Siehe **Pflanzzwang pz 4** (Ziffer A12.1.4). Pflanzung einer Baumreihe entlang der L 225.

A10.1.8 V7 – Vergrämung von Reptilien (Zauneidechse)

Um zu verhindern, dass sich die gerodeten Bereiche der späteren Baugrundstücke im Zeitraum bis zur tatsächlichen Überbauung zu attraktiven Eidechsen- oder Vogel-Lebensräumen entwickeln, werden die **gerodeten Flächen** direkt im Anschluss an die Wurzelstockrodung (siehe V2, Ziffer A10.1.3) **gefräst** und mit einer **artenarmen, dichten Klee gras-Mischung begrünt**. Diese wird bis zur Beanspruchung der jeweiligen Bauflächen jährlich gemäht.

A10.1.9 V8 - Außenbeleuchtung

Zur Außenbeleuchtung sind nur Lampen mit **UV- armen Lichtspektren** (z.B. LED, Natriumdampf – Niederdrucklampen) zugelassen (möglichst keine oder geringe Blauanteile). Der **Lichtkegel** muss **vertikal nach unten** gerichtet werden (maximale Abweichung des Lichtkegels 10° von der Vertikalen) und nach **oben abgeschirmt** sein. Den generellen Bedarf (auch Leuchtreklame u. ä.) möglichst reduzieren und zeitliche Abschaltungen nutzen. In Waldnähe ist das Beleuchtungskonzept so zu wählen, dass eine möglichst geringe Lichteinstrahlung in den Wald erfolgt.

A10.2 Ausgleichsmaßnahme – Entwicklung eines stufigen Waldrandes mit vorgelagerter Magerwiese

Entwicklung eines Mischbiotops aus Gehölz- und artenreichen Grünlandbeständen. Entwicklung eines artenreichen, gebuchteten Waldrandes mit Strukturelementen wie Wurzelstöcken.

Die räumliche Lage der Maßnahme ist dem zeichnerischen Teil zu entnehmen.

Auf die ausführliche Maßnahmenbeschreibung im Umweltbericht wird verwiesen.

A10.3 Dachbegrünung

Dachflächen bis 10° Dachneigung sind **extensiv zu begrünen**. Die **Aufbaustärke** ist in einer Höhe von mindestens **10 cm** vorzunehmen, es ist anteilig Oberboden zu verwenden.

A10.4 Regenrückhaltung

Die Flächen sind als **extensive Wiesenfläche** mit **Einzelbäumen** und **Gehölzgruppen** anzulegen (siehe hierzu auch Ziffer A12.1.3). Weiterhin sind **naturnah gestaltete Wassergräben** und **Becken** zur Aufnahme und oberflächigen Ableitung von **unbelastetem Niederschlagswasser** aus den Bauflächen anzulegen und dauerhaft zu unterhalten.

A10.5 Entwässerung

Das anfallende Niederschlagswasser der Dachflächen ist dezentral auf den Grundstücken zu **versickern**. Für die erforderliche Versickerung ist eine wasserrechtliche Genehmigung beim Landratsamt Tuttlingen zu beantragen.

Bezüglich des Niederschlagswassers der **befestigten Hofflächen** der privaten Grundstücke gilt, dass **pro 10.000 m² Grundstücksfläche** max. **30,5 l/s** dem öffentlichen **Regenwasserkanal** zugeführt werden dürfen. Sollte aufgrund der Bebauung des Grundstückes mehr Niederschlagswasser anstehen, so ist für das Niederschlagswasser auf dem Grundstück Rückhaltevolumen zu schaffen und das Niederschlagswasser gedrosselt dem öffentlichen Regenwasserkanal zuzuführen. Die Entwässerung der Hofflächen ist im Entwässerungsgesuch fachtechnisch nachzuweisen. Das Schmutzwasser ist an den öffentlichen Schmutzwasserkanal anzuschließen.

A10.6 Oberflächenbelag privater Erschließungswege ohne Fahrverkehr

Die Oberflächenbeläge privater **Erschließungswege ohne Fahrverkehr**, sind aus **wasserdurchlässigem Belag** (z. B. Pflaster mit Gras- oder Sickerfugen, Porenpflaster, wassergebundene Decken) herzustellen.

A11 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Die eingetragenen Flächen sind mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Gemeinde Immendingen sowie der Ver- und Entsorgungsträger zu belasten.

A12 Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und Bindungen für Bepflanzungen und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB)

A12.1 Pflanzzwang

Die als Pflanzzwänge festgesetzten Maßnahmen sind fachgerecht herzustellen und dauerhaft zu unterhalten, zu pflegen und bei Ausfall zu ersetzen. Zur Verwendung kommende Pflanzen und Materialien müssen den entsprechenden Qualitätsnormen (DIN Norm) entsprechen und fachgerecht eingebaut werden.

An den dargestellten Standorten sind entsprechend den nachfolgend aufgeführten Festsetzungen Pflanzungen vorzunehmen.

A12.1.1 Pflanzzwang 1 (pz 1) – Gebüsch mittlerer Standorte

Innerhalb der im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes mit „pz1“ gekennzeichneten Flächen sind flächig **heimische Sträucher** der Pflanzenliste 3 zur Anlage von **Gebüsch mittlerer Standorte** zu pflanzen (bestehende Heckengehölze können in die Pflanzung integriert werden), fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

Es ist sicherzustellen, dass sich innerhalb der Flächen keine Bäume I. Wuchsordnung entwickeln.

Integration weiterer Strukturen durch **Einbau von Wurzelstock- und Reisighaufen** (alle 30 m) mit Material, das bei der Baufeldfreimachung anfällt.

A12.1.2 Pflanzzwang 2 (pz 2) – Entwicklung einer Flachlandmähwiese

Die im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes mit „pz2“ gekennzeichnete Fläche ist als **magere Flachlandmähwiese** zu entwickeln, fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Zur Einsaat ist **Saatgut aus regionaler Herkunft** (autochthones Saatgut; Herkunftsregion 13 Schwäbische Alb) zu verwenden. Die Verwendung von **Düngemitteln, organischen Dünger** oder **Pestiziden** ist **nicht zulässig**.

Extensive Pflege mit einer 1- bis 2-schürigen Mahd pro Jahr nach der Kräuterblüte. **Erster Schnitt nicht vor dem 15.06.** Zur Aushagerung ist das Schnittgut abzuräumen.

A12.1.3 Pflanzzwang 3 (pz 3) – Grünland mittlerer Standorte

Die im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes mit „pz3“ gekennzeichneten Flächen sind als **krautreiche Wiesen** (Kräuteranteil mind. 30 %) einzusäen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Zur Einsaat ist **Saatgut aus regionaler Herkunft** (autochthones Saatgut; Herkunftsregion 13 Schwäbische Alb) zu verwenden (siehe pz 2). Die Verwendung von **Düngemitteln, organischen Dünger** oder **Pestiziden** ist **nicht zulässig**.

Extensive Pflege mit einer 1- bis 2-schürigen Mahd pro Jahr nach der Kräuterblüte. **Erster Schnitt nicht vor dem 15.06.** Zur Aushagerung ist das Schnittgut abzuräumen.

A12.1.4 Pflanzzwang 4 (pz 4) – Einzelbäume im Bereich der Regenrückhaltebecken

Auf den festgesetzten Standorten sind **heimische Obst-Hochstämme** gemäß der Pflanzliste 1 anzupflanzen.

Der **Stammumfang** zum Zeitpunkt der Pflanzung hat mindestens **16 cm** zu betragen (gemessen in 1,0 m Höhe).

Die eingetragenen **Pflanzstandorte** können in Abstimmung mit der Anlage des Regenrückhaltebeckens **verschoben** werden.

Die Anpflanzungen sind zu pflegen, dauerhaft zu erhalten und bei Verlust zu ersetzen.

A12.1.5 Pflanzzwang 5 (pz 5) – Straßenbegleit-Blühstreifen

Die im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes mit „pz5“ gekennzeichneten Flächen sind mit **niedrigen Stauden** (Blühmischung) oder **Gehölzen** zu bepflanzen. Für Ansaaten ist **mehnjähriges, autochthones Saatgut** zu verwenden (Herkunftsregion 13 Schwäbische Alb). Erst im Frühjahr werden abgeblühte Stauden des Vorjahres und Gräser zurückgeschnitten. Gehölzpflanzungen sind Gehölze der Pflanzliste 3 zu verwenden.

Je Baugrundstück ist eine Zu- und Abfahrt mit einer maximalen Gesamtbreite von 16,0 m zulässig.

A12.1.6 Pflanzzwang 6 (pz 6) – Einzelbäume im Verlauf des Straßennetzes

Auf den festgesetzten Standorten sind **mittel- bis großkronige Laubbäume** gemäß der Pflanzliste 2 anzupflanzen.

Der **Stammumfang** zum Zeitpunkt der Pflanzung hat mindestens **16 cm** zu betragen (gemessen in 1,0 m Höhe). Die Größe der **Baumscheibe** darf **4,0 m²** nicht unterschreiten.

Die eingetragenen **Pflanzstandorte** können um bis zu **5,0 m parallel zur Straße verschoben** werden.

Es sind auch züchterisch bearbeitete Sorten der Pflanzlisten 2 zulässig. Die Anpflanzungen sind zu pflegen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

A12.1.7 Pflanzzwang 7 (pz 7) – Stellplatzbegrünung (räumlich nicht verortet)

Oberirdische Stellplatzanlagen sind so zu begrünen, indem für jeweils **10 PKW-Stellplätze** ein **mittel- bis großkroniger Laubbaum** mit einem **Stammumfang** von mindestens **16 cm**, gemessen in 1,0 m Höhe, zu pflanzen ist. Pflanzenarten entsprechend Pflanzliste 1 im Anhang.

Die Größe der **Baumscheibe** darf **4,0 m²** nicht unterschreiten.

Baumpflanzungen aufgrund des **Pflanzzwangs 6 werden angerechnet.**

Die Anpflanzungen sind zu pflegen, dauerhaft zu erhalten und bei Verlust zu ersetzen.

A12.1.8 Pflanzzwang 8 (pz 8) – Begrünung der Grundstücksflächen (räumlich nicht verortet)

Nicht überbaute Grundstücksflächen sind als **krautreiche Wiesen** (Kräuteranteil mind. 30%) einzusäen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Zur Einsaat ist **Saatgut aus regionaler Herkunft** (autochthones Saatgut; Herkunftsregion 13 Schwäbische Alb) zu verwenden. Bis zu **50 %** der nicht überbauten Grundstücksflächen können auch mit **Gebüsch** aus **heimischen Sträuchern** der Pflanzenliste 3 bepflanzt werden.

A13 Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern zur Herstellung des Straßenkörpers

(§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)

Angrenzend an die öffentliche Verkehrsfläche sind **auf den privaten Grundstücken** die zur Herstellung des Straßenkörpers und zur Herstellung der Versorgungseinrichtungen erforderlichen **Böschungen, Abgrabungen, Stützmauern** und **Straßenunterbauten** bis maximal **2,0 m Tiefe** festgesetzt.

A14 Aufschiebend bedingte Festsetzungen / Festsetzung bis zum Eintritt bestimmter Umstände

(§ 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)

Auf der Fläche, die mit einer **aufschiebend bedingten Festsetzung** gekennzeichnet ist, ist die festgesetzte Nutzung „öffentliche Verkehrsfläche“ **erst nach Inkrafttreten eines direkt im Süden anschließenden Bebauungsplanes**, wenn die Notwendigkeit der Fläche als öffentliche Erschließungsfläche gegeben ist, zulässig. Bis zum Eintritt dieser Bedingung ist die Fläche entsprechend **Ziffer A12.1.8** zu anzulegen.

B ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

(§ 74 Abs. 7 LBO)

B1 Werbeanlagen

(§ 74 Abs. 1 Nr. 2 LBO)

Werbeanlagen sind an **Gebäudefassaden** oder als **selbständige bauliche Anlagen** zulässig.

Je Grundstück sind max. **zwei selbständige Werbeanlagen** zulässig. Der **Abstand** dieser Anlagen von der öffentlichen Verkehrsfläche darf **0,5 m** nicht unterschreiten. **Selbständige Werbeanlagen** dürfen eine Gesamthöhe von **10,0 m** und eine **Gesamtbreite** von **5,0 m** nicht überschreiten.

Unzulässig sind:

- Werbeanlagen mit wechselndem, bewegtem oder laufendem Licht und Booster (Lichtwerbung am Himmel),
- Videowände,
- Werbeanlagen in den Flächen mit Pflanzzwang pz 5, **Ziffer A12.1.5**,
- Werbeanlagen deren Oberkante die maximal zulässige Gebäudehöhe gem. **Ziffer A2.2** der planungsrechtlichen Festsetzungen überschreiten.

B2 Anforderungen an die Gestaltung und Nutzung der unbebauten Flächen und Gestaltung und Höhe von Einfriedungen

(§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

B2.1 Einfriedungen

Einfriedungen entlang von Grundstücksseiten, die an öffentliche Verkehrsflächen mit Fahrverkehr angrenzen, sind **0,50 m** von der Hinterkante Bordstein **zurückzusetzen** und bis zu einer maximalen Höhe von **3,0 m** zulässig.

C HINWEISE

C1 Bodendenkmale

(§§ 20 und 27 DSchG)

Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder dem Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart anzuzeigen. Archäologische Funde (Keramikreste, Metallteile, Knochen, Steinwerkzeuge etc.) oder Befunde (Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, Gräber etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Die Möglichkeit zur fachgerechten Dokumentation und Fundbergung ist einzuräumen.

Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.

C2 Bodenschutz

(§ 1a Abs. 1 BauGB und § 10 Nr. 3 LBO)

Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) und der bodenschutzrechtlichen Regelungen (BBodSchV, DIN 19731, DIN 18915) wird hingewiesen.

Bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen und anderen Veränderungen der Erdoberfläche ist auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten und jegliche Bodenbelastung auf das unvermeidbare Maß zu beschränken.

Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Der Bodenaushub ist, soweit möglich, im Plangebiet zur Geländegestaltung auf den Baugrundstücken selbst wieder einzubauen. Überschüssiger Bodenaushub ist zu vermeiden.

C3 Abfallverwertungskonzept / Bodenschutzkonzept

Bei der Durchführung von Bauvorhaben ist auf ein Erdmassenausgleich gem. § 3 Abs. 3 LKreiWiG hinzuwirken. Dies trägt der Abfallvermeidungspflicht nach KrWG, nach § 1a BauGB und dem BBodSchG Rechnung. Der Erdmassenausgleich ist dafür eine der bestgeeignetsten Maßnahmen und hat schließlich auch Auswirkungen auf die zur Verfügung zu stellenden Entsorgungskapazitäten (Deponiekapazitäten) und die Kosten von Bauvorhaben.

Im Rahmen der Beantragung eines konkreten Bauvorhabens ist bei einer voraussichtlich anfallenden Menge von mehr als 500 Kubikmeter Erdaushub dem Landratsamt ein Abfallverwertungskonzept gem. § 3 LKreiWiG vorzulegen.

Bedarf ein Vorhaben, für das auf einer nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Fläche von mehr als 0,5 Hektar auf den Boden eingewirkt werden soll, einer behördlichen Zulassung, ist nach § 2 Abs. 3 LBodSchAG bei der Antragstellung ein Bodenschutzkonzept vorzulegen.

C4 Geotechnik

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Ausstrichbereich der Gesteine der Liegenden-Bankkalke-Formation (Oberjura), welche im südwestlichen Teil des Plangebietes von einem tertiären Tuffschlot überlagert/durchschnitten werden.

Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen.

Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmgefüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten.

Über dem nur gering durchlässigen Tuff ist örtlich ggf. mit staunassen, aufgeweichten Böden und besonders im Grenzbereich Kalkstein/Basalttuff mit Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten) zu rechnen.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmgefüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

C5 Verbot von Schottergärten

Das nach § 21a NatSchG geltende Verbot von Schottergärten ist zu beachten. Demnach ist darauf hinzuwirken, dass Gartenanlagen insektenfreundlich gestaltet werden und Gartenflächen vorwiegend begrünt werden. Schotterungen zur Gestaltung von privaten Gärten sind grundsätzlich keine andere zulässige Verwendung im Sinne des § 9 Absatz 1 Satz 1 LBO. Gartenflächen sollen ferner wasseraufnahmefähig belassen oder hergestellt werden.

C6 Nutzung solarer Strahlungsenergie

Auf die seit Januar 2022 geltende Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen zur Stromerzeugung beim Neubau von Nichtwohngebäuden und Parkplatzflächen sowie die ab Mai 2022 geltende Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen zur Stromerzeugung beim Neubau von Wohngebäuden gemäß § 8a bzw. § 8b Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg wird hingewiesen.

C7 Anbaubeschränkung entlang der Landesstraße L1111

(§ 22 Abs. 1 StrG)

Gem. § 22 StrG bestehen entlang der Landesstraße L 225 Anbaubeschränkungen.

Innerhalb des im zeichnerischen Teil als „von Bebauung freizuhaltende Fläche“ festgesetzten Bereiches (20 m ab dem äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn) dürfen Hochbauten jeder Art nicht errichtet werden (§ 22 Abs. 1 StrG).

Im Übrigen bedürfen gemäß § 22 Abs. 2 StrG Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung der unteren Verwaltungsbehörde, die im Benehmen mit der Straßenbaubehörde des Trägers der Straßenbaulast, im Falle von Landesstraßen in der Straßenbaulast des Landes mit dem Regierungspräsidium, entscheidet, wenn außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bauliche Anlagen längs der Landesstraße in einer Entfernung bis zu 40 m (ab dem äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn) errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen. Die Zustimmung darf nur versagt oder mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden, soweit dies wegen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, der Ausbauabsichten oder der Straßenbaugestaltung nötig ist.

C8 Kriminalprävention

Vom Polizeipräsidium Konstanz wird empfohlen, Sicherungstechnik (technische Sicherung der Gebäude gegen Einbrüche) von Anfang an in der Planung zu berücksichtigen. Des Weiteren wird für Stellflächen für Fahrzeuge folgendes empfohlen: übersichtliche und beleuchtete Parkplätze schaffen; Schaffung überschaubarer Areale und Vermeidung von „toten“ Ecken.

Die kriminalpolizeiliche Beratungsstelle bietet als besonderen Service eine Bauplanberatung für private und gewerbliche Objekte an. Die Beratung ist kostenfrei.

Kontaktadresse: Polizeipräsidium Konstanz, Referat Prävention, Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle, Stockacher Str. 158, 78532 Tuttlingen, Tel.: 07461 941-153, E-Mail: konstanz.pp.prävention.tut@polizei.bwl.de

Weitere Informationen zum Einbruchschutz sind zu erhalten unter www.k-einbruch.de

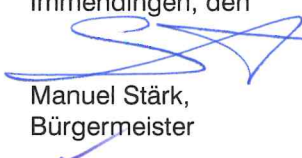
C9 Brandschutz

Bei Gebäuden, die unter die Gebäudeklasse 4 und 5 gem. § 2 Abs. 4 LBO fallen, muss ein zweiter Flucht- und Rettungsweg baulich hergestellt werden.

C10 Trinkwasser- / Regenwassernutzungsanlagen

Auf die Bestimmungen der Trinkwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.03.2016 (BGBl. I S. 459), die zuletzt durch Art. 1 der Verordnung vom 22.09.2021 (BGBl. I S. 4343) geändert worden ist wird hingewiesen.

D VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss durch den Gemeinderat § 2 Abs. 1 BauGB	07.06.2021
Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses § 2 Abs. 1 BauGB	02.07.2021
Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit § 3 Abs. 1 BauGB	12.07.2021 - 23.08.2021
Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange § 4 Abs. 1 BauGB	09.07.2021 - 23.08.2021
Auslegungsbeschluss des Planentwurfes durch den Gemeinderat § 3 Abs. 2 BauGB	27.06.2022
Ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung § 3 Abs. 2 BauGB	01.07.2022
Öffentliche Auslegung des Planentwurfes § 3 Abs. 2 BauGB	11.07.2022 - 19.08.2022
Einholung von Stellungnahmen von Behörden und sonsti- gen Träger öffentlicher Belange zum Planentwurf und Be- nachrichtigung von der öffentlichen Auslegung § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4a Abs. 2 BauGB	01.07.2022 - 19.08.2022
Satzungsbeschluss des Bebauungsplans § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 4 GemO/BW	19.09.2022
Satzungsbeschluss der örtlichen Bauvorschriften § 74 Abs. 1 und 7 LBO mit § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 4 GemO/BW	19.09.2022
Hiermit wird bestätigt, dass dieser Textteil (Planungsrechtliche Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften) dem Satzungsbeschluss des Gemeinderats entspricht (Ausfertigung).	
Immendingen, den  Manuel Stärk, Bürgermeister	20.09.2022
Inkrafttreten des Bebauungsplans durch ortsübliche Be- kannntmachung § 10 Abs. 3 BauGB	23.09.2022
Inkrafttreten der örtlichen Bauvorschriften durch ortsübliche Bekanntmachung § 10 Abs. 3 BauGB	23.09.2022



E ANHANG

Es ist gebietsheimische Pflanzware aus der Herkunftsregion 8 „Schwäbische und Fränkische Alb“ zu verwenden. Bei Arten, die dem Forstvermehrungsgesetz (FoVG) unterliegen sind außerdem die dort definierten Herkunftszonen zu berücksichtigen.

Pflanzenliste 1 – Heimische Baumarten (pz4, pz7)	Pflanzenliste 2 – Heimische Baumarten (pz6)	Pflanzenliste 3 - Heimische Straucharten (pz1)
<p><i>Acer compestre</i> <i>Betula pendula</i> <i>Carpinus betulus</i> <i>Prunus avium</i> <i>Quercus petraea</i> <i>Quercus robur</i> <i>Ulmus glabra</i> <i>Rhamnus frangula</i> <i>Sorbus torminalis</i> <i>Sorbus aria</i> <i>Sorbus aucuparia</i> <i>Malus sylvestris</i> <i>Pyrus pyraeaster</i> Heimische Obstbaumarten</p> <p>Hochstamm, Stammumfang min. 16 -18 cm</p>	<p><i>Acer platanoides</i> <i>Acer pseudoplatanus</i> <i>Tilia cordata</i> <i>Tilia platyphyllos</i></p> <p>Spitzahorn Bergahorn Winter-Linde Sommer-Linde</p> <p>Hochstamm, Stammumfang min. 16 -18 cm</p>	<p><i>Cornus sanguinea</i> <i>Corylus avellana</i> <i>Crataegus laevigata</i> <i>Crataegus monogyna</i> <i>Lonicera periclymenum</i> <i>Lonicera xylosteum</i> <i>Prunus spinosa</i> <i>Rosa canina</i> <i>Rosa rubiginosa</i> <i>Sambucus nigra</i> <i>Sambucus racemosa</i> <i>Taxus baccata</i> <i>Viburnum lantana</i> <i>Viburnum opulus</i></p> <p>Roter Hartriegel Hasel Zweigfelliger Weißdorn Eingriffeliger Weißdorn Wald-Geißblatt Gewöhnliche Heckenkirsche Schlehe Hunds-Rose Wein-Rose Schwarzer Holunder Trauben-Holunder Gemeine Eibe Wolliger Schneeball Gemeiner Schneeball</p> <p>60-100/100-150 cm</p>